

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00160 vom 6. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00160

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00160 du 6 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00160 del 6 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

, Urk. 14/A54). Aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses war sie bei der AXA Versicherungen AG (nachfolgend: AXA) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 14/A1) . Alsdann beantragte X.____ am

7. Juli 2020 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf seit über 15 Jahren bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche sich seit Ende des Jahres 2019 akut verschlechtert hätten, Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Urk. 14/M32 S.

14 , Urk. 20). Das Arbeitsverhältnis mit der Z.____ AG

endete am 31. Juli 2020 (Urk. 14/M32 S. 10). Im weiteren Verlauf löste die Y.____ AG den Arbeitsvertrag infolge Verlusts ihres

letzten Kunden am 9. Juli 2021 per 31. Oktober 2021 auf (Urk. 14/A48 , Urk. 14/A99) .

Daraufhin meldete sich X.____

bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 14/A105) . Gemäss der Unia Arbeitslosenkasse

waren

die Anspruchsvoraussetzungen ab dem 21. Juli 2021 erfüllt (Urk. 14/A9) und X.____

rechnet fortan

die Einkünfte aus ihren Tätigkeiten bei

der Y.____ AG

im Zwischenverdienst ab (vgl. Urk. 14/A98-99) .

Am

E. 1.3

3

1.3.3.1

Übt die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aus, können die Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2). Dabei wird in der Regel der Totalwert angewandt. Praxisgemäss ist beim anhand der LSE

vorgenommenen Einkommensvergleich sodann von der Tabellengruppe A (standardisierte Bruttolöhne) auszugehen, wobei üblicher Weise auf die Tabelle TA1_tirage_skill_level, privater Sektor, abgestellt wird. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut, sondern kennt Ausnahmen. Es kann sich rechtsprechungsgemäss namentlich durchaus rechtfertigen, auf die Tabelle TA7 respektive T17 (ab 2012) abzustellen, wenn dies eine genauere Festsetzung des Invalideneinkommens erlaubt und wenn der versicherten Person der öffentliche Sektor auch offensteht. Bei der Verwendung der standardisierten Bruttolöhne ist jeweils vom sogenannten Zentralwert (Median) auszugehen (BGE 148 V 174 E.

6.2; 126 V 75 E.

3b/bb; Urteil des Bundesgerichts 8C_104/2022 vom 5. August 2022 E. 3.1). 1.3.3.2

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage statistischer Lohnraten wie namentlich der LSE ermittelt, so ist der erhobene Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Dieser ist vielmehr unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen. Die bisherige Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug vom Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (BGE 148 V 174

E. 6.3;

146 V 16

E.

4.1 ; Urteil des Bundesgerichts 8C_104/2022 vom

5. August 2022 E. 3.2). 1.3.3.3

Bezüglich des behinderungs- beziehungsweise leidensbedingten Abzugs von dem auf statistischer Grundlage ermittelten, nach Eintritt der Gesundheitschädigung zumutbarer Weise noch erzielbaren Lohnes (Invalideneinkommen) ist weiter zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum hinzutretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt. Dadurch wird in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischere noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage (Art. 16 ATSG) verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohnneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Lediglich wenn — auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt — unter Berücksichtigung solcher Einschränkungen, die personen- oder

arbeitsplatzbezogen sein können, kein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten mehr besteht, rechtfertigt sich allenfalls ein (zusätzlicher) Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts 8C_48/2021 vom 20. Mai 2021 E. 4.3.3). Zu beachten ist dabei, dass der massgebende ausgeglichene Arbeitsmarkt auch sogenannte Nischenarbeitsplätze umfasst, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers rechnen können (Urteil des Bundesgerichts 9C_134/2016 vom 12. April 2016 E. 5.3 ; Urteil des Bundesgerichts 8C_270/2021 vom 1. Dezember 2021 E. 3.2).

E. 1.3.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

E. 1.3.2

). Hierzu ist dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Vorbescheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 10. Juli 2024 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin ab dem 20. November 2019 jegliche Tätigkeiten nicht mehr zumutbar gewesen seien, was einen Invaliditätsgrad von 100 % begründe (Urk. 20 S. 2). Mit Blick auf die im individuellen Konto (IK) der Beschwerdeführerin eingetragenen Erwerbseinkommen liesse sich dagegen zwar einwenden, dass die Beschwerdeführerin durch ihre Arbeit im Sicherheitsdienst für die Y.____ AG und A.____ AG in den Jahren 2020 und 2021 Fr. 52'798.-- respektive

Fr. 52'727.-- verdient hat (Urk. 14/A126 S. 6). Daraus lässt sich aber nichts zugunsten der Beschwerdeführerin ableiten.

Im Lichte des nunmehr bekannten IV-Entscheids ist der von der Beschwerdegegnerin aufgrund der ihr vorliegenden medizinischen Akten gezogene Schluss (Urk. 14/A130 S. 3), dass der Beschwerdeführerin die Tätigkeit als Sicherheitsfachangestellte auch ohne die Folgen des Unfalles vom 31. Oktober 2021 nicht mehr zumutbar gewesen sei und sie deshalb in eine ihr zumutbare Tätigkeit hätte wechseln müssen (Urk. 14/A130 S. 3), nicht zu beanstanden. Es gibt ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen, dass die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen gestützt auf lohnstatistische Angaben (LSE 2020, TA1, Total, Frauen, Kompetenzniveau 1) ermittelt hat. Hier bei resultierte ein hypothetisches Valideneinkommen 2022 im Betrag von Fr. 53'492.75 (Urk. 14/A130 S. 3).

E. 1.4.1

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden

medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.).

E. 1.4.2

Nach der Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee). Das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 137 V 210 E. 1.4, 135 V 465 E. 4.4). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5, 142 V 58 E. 5.1, 139 V 225 E. 5.2, 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 2.

2.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. September 2023 (Urk. 2) führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus,

dass nur noch der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente strittig sei. Diesbezüglich habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass beim Valideneinkommen auf ein Einkommen in der Höhe von Fr. 98'758.50 abzustellen sei. Dies spreche dem Lohn, welchen sie ein Jahr vor dem Unfall in einem Vollpensum bei der Y. AG erzielt hätte. Diesem Vorbringen der Beschwerdeführerin könne aus zwei Gründen nicht gefolgt werden: Erstens sei dieses Arbeitsverhältnis bereits vor dem Ereignis vom 31. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Beschwerdeführerin wäre somit erwiesenermassen auch ohne den Unfall nicht mehr bei dieser Arbeitgeberin angestellt. Der durch diese Arbeit erzielte Verdienst könne somit nicht für die Festlegung des Valideneinkommens herangezogen werden. Zweitens sei aus den Akten ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bereits vor dem Unfall vom 31. Oktober 2021 aus krankheitsbedingten Gründen (u. a. Rücken, Psyche, Ferse links, Knie links) in ihrer angestammten Tätigkeit arbeitsunfähig gewesen sei. Nach dem Gesagten sei es somit gerechtfertigt, für die Ermittlung des Valideneinkommens auf Tabellenlöhne abzustellen. Das auf diese Weise ermittelte Valideneinkommen betrage Fr. 53'492.7

E. 3

1. Oktober 2021 stolperte X.____ zu Hause über ein Kabel und stürzte auf die linke Körperseite (Urk. 14/A1) . Wegen starken Schmerzen im linken Fuss begab sie sich gleichentags ins Spital B.____ , wo eine Os cuneiforme mediale - und eine Basis MT 4

-

Fraktur links diagnostiziert wurde (Urk. 14/M10) . Es wurde eine konservative Behandlung mit einem Castverband

durchgeführt (Urk. 14 /M9 , Urk. 14/M11 , Urk. 14/M29 S.

E. 3.1

Da es um einen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung geht, sind einzig Folgen der Gesundheitsstörungen, die in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall vom 31.

Oktober 2021 stehen (E.

1.1) , massgebend.

Die unbestrittenermassen nicht auf diesen Unfall zurück zu führenden, da bereits vorbestehenden Gesundheitsstörungen (vgl. dazu etwa die Diagnoseliste im Überweisungsschreiben der Hausärztin der Beschwerdeführerin an die Universitätsklinik D.____ vom 19. Februar 2021, Urk. 14/M13, sowie die Diagnosen im Gutachten der G.____ AG zuhanden der Kranken taggeldversicherung vom 1. Juli 2021, Urk. 14/M32 S. 4) müssen hier nicht im Einzelnen genannt werden (vgl. zu den unfallfremden Gesundheitsstörungen aber E.

E. 3.2

mit Hinweis auf Urteil B 80/01 vom 17. Oktober 2003 E.

5.2.2) oder bei einem auch ohne Gesundheitsschaden überwiegend wahrscheinlich eingetretenen Stellenverlust (Urteil des Bundesgerichts 9C_882/2010 vom 25.

Januar 2011 E.

7.2.2). Gleich entschieden wurde in der Unfallversicherung bei einem vor dem Unfall erfolgten Stellenverlust aus unfallfremden Gründen (Urteil des Bundesgerichts

U 3/03 vom 4.

September 2003 E.

6.2). Nichts anderes kann gelten, wenn die unfallverscherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns ihre angestammte Tätigkeit aus unfallfremden gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnte (Urteil des Bundesgerichts 8C_41/2015 vom 24. April 2015 E.

2.3).

E. 5

3

Im vorliegenden Fall entspricht das Invalideneinkommen (E. 5.2) dem Valideneinkommen (E. 5.1). Die Beschwerdeführerin hat mangels Erwerbseinkünfte somit keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 5.1

nachstehend) . 3. 2

3. 2. 1

Zur Abklärung der unfallbedingten Gesundheitsstörung und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin holte die Beschwerdeführerin die orthopädisch-traumatologische Beurteilung von Dr. E.____ vom 17. September 2022 (Urk. 14/M29) ein. Dr. E.____ stellte die folgenden orthopädisch-traumatologischen Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (Urk.

14/M29 S. 4):

Status nach Trauma Fuss rechts am 31.10.2021 mit/bei - Cuneiforme mediale Fraktur und Metatarsale V Fraktur am 31. Oktober 2021 mit/bei - Lisfranc'sche Fraktur am 31. Oktober 2021, Erstdiagnose (ED) April/2022

Die folgenden Diagnosen bezeichnete er als unfallfremde Nebendiagnosen (Urk. 14/M29 S. 5): - Lumboischialgie - Plantarfasziitis mit calcanearem Fersensporn links (ED 2018) - Zervikobrachialgie - Gonarthrose links

Als orthopädisch-traumatologische Diagnose ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nannte er (Urk. 14/M29 S. 5):

Tendinitis calcarea Schulter beidseits, aktuell klinisch stumm 3. 2. 2

Zum Heilverlauf hielt Dr. E.____ fest, dass die Beschwerdeführerin am 31.

Oktober 2021 ein Trauma des rechten Fusses erlitten und sich eine

Lisfranc Luxationsfraktur zugezogen habe, welche zunächst übersehen worden sei. Bei alleiniger diagnostischer Sicherung einer Os cuneiforme mediale und Metatarsale V Basisfraktur sei zunächst die Ruhigstellung in einem Spaltcast

erfolgt. Bei radiologisch nachgewiesener ossärer Konsolidierung klagte die Beschwerdeführerin weiterhin über Beschwerden. Resonanztomografisch habe im Februar 2022

ein Status nach Lisfranc - Fraktur nachgewiesen werden können. Die Beschwerdeführerin habe keine operative Versorgung im Sinne einer Arthrodesenachvorheriger Pseudarthroseausräumung gewünscht. Sie habe sich zur Weiterbehandlung in der Universitätsklinik D.____ vor gestellt. Dort sei zunächst eine Infiltration und eine Einlagenversorgung erfolgt. Die Beschwerdeführerin habe nur eine geringfügige Besserung beschrieben (Urk. 14/M29 S. 5) . 3. 2. 3

Dr. E.____ führte weiter aus, dass die Beschwerdeführerin bei seiner Untersuchung vom 14. September 2022 (Urk. 14/M29, S. 1) über Mischbefunde bezüglich der Os cuneiforme mediale Fraktur und auch die Os

metatarsale V Basisfraktur geklagt habe. Darüber hinaus schmerze weiterhin die schon vorbekannte Plantarfasziitis

nahe der calcanearen Insertion. Bei konsekutiver Adipositas, vorbestehender Lumboischialgie und

Gonarthrose links ergebe sich insgesamt ein Beschwerdebild mit zunehmender Belastungsintoleranz für

gehende und stehende Tätigkeiten. Die Belastungsintoleranz des linken Fusses sei allein schon mit den alleinigen Unfallfolgen, der Lisfranc'schen Luxationsfraktur

mit wahrscheinlich pseudarthrotischer Fehlverheilung und auch Entwicklung einer posttraumatischen

Arthrose sowie Status nach

Metatarsale V Basisfraktur, erklärt und begründet

(Urk.

14/M29 S.

5). 3. 2. 4

Dr. E.____ hielt sodann fest, dass bei wahrscheinlich pseudarthrotischer Defektheilung und Ausbildung einer posttraumatischen Arthrose des Lisfranc gelenkes der medizinische Endzustand erreicht sei. Eine weitere Therapieoption wäre die Defektsanierung mit anschliessender Lisfrancarthrodese, welche die Beschwerdeführerin zum momentanen Zeitpunkt nicht wünsche und die auch allein nach Beurteilung des heutigen klinischen Status noch nicht unbedingt indiziert sei. Für das Lisfrancgelenk, insbesondere für eine spätere arthrodetische Versorgung, bestehe ein Rückfallrecht (Urk.

14/M29 S.

6). 3. 2.

E. 5.2

Bezüglich des (hypothetischen) Invalideneinkommens steht ausser Frage, dass für dessen Festlegung

ebenfalls auf Lohn statistische Angaben abzustellen ist, da der Beschwerdeführerin gemäss der überzeugenden Beurteilung von

Dr. E.____ die angestammten Tätigkeiten als Sicherheitsmitarbeiterin und Mitarbeiterin im Reinigungsdienst nicht mehr zumutbar

sind (E. 3.2.5) und sie nach Lage der Akten — aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen (Urk. 14/A120) — nach dem Unfall vom 31. Oktober 2021 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging. Die Beschwerdeführerin hat für die Ermittlung des Invalideneinkommens rechtsprechungsgemäss (E. 1.3.3.1) auf den Tabellenlohn TA1 abgestellt. Da es sich um denselben Tabellenlohn handelt, der für die Festlegung des Invalideneinkommens herangezogen wurde (E. 5.1, Urk. 14/A130 S. 3), beträgt das hypothetische Invalideneinkommen 2022 ebenfalls

Fr. 53'492.75 (Urk. 14/A130 S. 3). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass vom Tabellenlohn ein Abzug von 15 % vorzunehmen sei. Nur so werde den vorhandenen Einschränkungen beim Finden einer geeigneten Arbeitsstelle (leidenbedingte Einschränkungen, Alter, Anzahl Dienstjahre, Nationalität) angemessen Rechnung getragen (E. 2.2). Dazu ist zunächst festzuhalten, dass gemäss der schlüssigen und überzeugenden Beurteilung von Dr. E.____ der Beschwerdeführerin eine leidensangepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar ist (E.

3.2.5). Die Beschwerdeführerin hält dafür, dass ein leidensbedingter Abzug zu gewähren sei, da sie nur noch leichte bis mittelschwere wechselfelastische Tätigkeiten ausüben

könne (E. 2.2). Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, dass der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 eine Vielzahl von Tätigkeiten umfasse, die dem von Dr. E.____ formulierten Anforderungsprofil Rechnung tragen würden (E. 2.1). Es ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend Verweisungstätigkeiten zur Verfügung stehen, zumal das Bundesgericht dies auch im Fall einer versicherten Person mit einem im Vergleich zur Beschwerdeführerin eingeschränkteren Belastungsprofil (nur noch leichte, mehrheitlich sitzend auszuübende Tätigkeiten zumutbar) bejaht hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_270/2021 vom 1. Dezember 2021 E.

6.2). Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen leistungsbedingten Abzug gewährt hat. Alsdann hat das Bundesgericht in E.

E. 5.2.1

des Urteils 8C_57/2024 vom 5. Dezember 2024 festgehalten, dass Hilfsarbeiten — wie sie der Beschwerdeführerin auch im vorliegenden Fall noch zumutbar sind — auf dem massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt würden. Ob dem Merkmal «Alter» im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung mit Blick auf Art. 28 Abs. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) überhaupt Bedeutung zukomme, könne weiterhin offen bleiben. Demnach hat vorliegend auch kein Abzug aufgrund des Alters der 1968 geborenen Beschwerdeführerin (Urk. 14/A1) zu erfolgen. Das zum Merkmal «Alter» Gesagte gilt bei Hilfsarbeiten auch bezüglich des Merkmals «Dienstjahre» (Urteil des Bundesgerichts 8C_181/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 8.2.2 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 9C_874/2014 vom 2. September 2015 E. 3.3.2). Bezüglich des Merkmals «Nationalität» ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin kroatische Staatsangehörige ist (Urk. 14/A1). Zu ihrem Aufenthaltstitel lässt sich den vorliegenden Akten, soweit ersichtlich, nichts entnehmen. Im Gutachten der G.____ AG vom 1. Juli 2021 (Urk. 14/M32) kann aber nachgelesen werden, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz geboren ist. Nach dem Schulabschluss absolvierte sie in H.____ eine Lehre zur Verkäuferin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Ihre späteren Berufe übte sie ebenfalls in der Schweiz aus (Urk. 14/M32 S. 20). Die Beschwerdeführerin spricht Hochdeutsch und Zürcher Dialekt (Urk. 14/M32 S. 3). Angesichts dessen ist nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Ausländerstatus verglichen mit gesunden Schweizer Mitbewerberinnen und Mitbewerbern eine Lohneinbusse erleiden wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_511/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.3.3). Ein Abzug vom Tabellenlohn unter dem Titel «Nationalität» ist somit ebenso wenig angezeigt. Anhaltspunkte für einen weiteren Abzug vom Tabellenlohn unter anderen Titeln sind den Akten nicht zu entnehmen.

Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte hypothetische Invalideneinkommen 2022 in der Höhe von Fr. 53'492.75

(Urk. 14/A130 S. 3)

gibt folglich keinen Anlass zu Beanstandungen.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. September 2023 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 7

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Hermann Rüegg, machte von der Möglichkeit zur Einreichung einer Honorar note (Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung vom 23. Februar 2024, Urk. 16) keinen Gebrauch. Seine Entschädigung ist daher nach pflichtgemässen Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf

Fr. 2 ‘

E. 8

00.-- (inkl. Barauslagen und MWS T) festzusetzen .

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgesetz (GSVGer) hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Hermann Rüegg, Rütli ZH, wird mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hermann Rüegg - Rechtsanwalt Martin Bürkle - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.